

Son Soffes Inaden Sriderich,

Tiderich,

Tonig in Areusen,

Searggraf zu Branden=
burg, des Deil. Kom. Keichs Erks

Ting von Dranien, Neufchatel und

Vallengin, in Geldern, zu Mags

deburg 2c. Serkog 2c. 2c.

l'

n

Ronig in Preuseu, Marggrafen zu Brandenburg, des Beilien Gruft und geneigeten Burd geneigebebenen, Sochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Veste, besonders Liebe, und liebe Getreue. Nachdem es dem allerböchsten GOET, nach seinem heiligen Nath und Willen gefallen, den wepland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herru, Serrn Serberich Wilhelm, Konig in Preusen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heilie

Seiligen Römischen Reichs Ery Cammerern und Chursürsten, Souverainen Pringen von Oranien, Neutchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, 2c. 2c. Hergogen, 2c. 2c. Unsern nunmeher in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vater, am ziten des jüngstverwichenen Monaths May um 2. Uhr Nachmittages aus dieser Welt abzusodern, und Uns auf desielben Königl. Thron zu segen; Sohaben Wir bald ben dem Antritt Unserer GOtt gebe, überall beglückten Königl. Regierung der Nothmendigkeit zu senn erachtet, die Erd-Huldigung Unserer getreuen Ritterschaft und Unterthanen vorzunehmen, auch deshalben sothanen Huldigungs-Atum auf den zen Augusti nechstfünstig bestimmet

und angesetet.

Wir citiren und laden euch demnach biemit und in Rraft dieses, daß ihr entweder in Person, oder dafern ihr erheblicher Berhinderungen halber perfohnlich nicht folteterscheinen können durch speciale, und genungfahme Bevollmachtigte, euch einige Zage vorber ben Unserer Magdeburgischen Regierung und Lebns-Canblen einfindet, anmeldet und gestellet, euer Eigenthums oder Successions - Recht, wenn es nicht bereits vorbin geschehen, bescheiniget, die etwain Handen habende Vollmachten und Documenta produciret, und übergebet, und dann hiernachst an obbenanntem Tage, Uns als eurem natürlichen und unaezweiffelten Erb-und Landes-Herrn den End der Freue ableget, und Und euch mit Unterthänigkeits: Pflichten verwand machet, auch daben was an Gebubren zu entrichten, erleget.

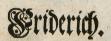
Wohingegen Wir euch Unsern Landes - Fürstlichen Schup und Aufrechterhaltung eurer wohlherge-

brach-

brachten Eigenthumer und Jurium versprechen, und in Unsern höchsten Nahmen, von Unsern zu Einnehmung der Huldigung verordneten Commissarien, welche Wir darzu auchorisiret, versichern lassen werden.

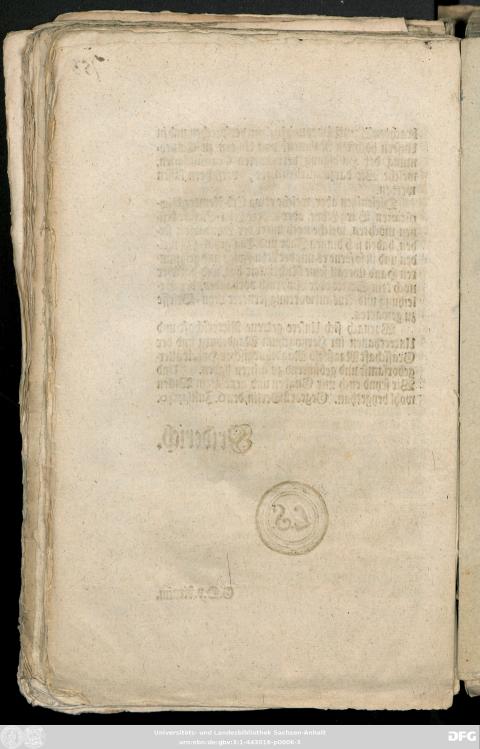
Diesenigen aber, welche etwa Erb. Aemter, Dignitæten, Burg-Lehne, oder andere Lehn-Stücke besisen möchten, welche noch unter der Lehnbarkeit stehen, haben sich binnen Jahr und Zag gehörig zu melden, und in so serne es mit der Lehn-Folge und gesammten Hand überall seine Nichtigkeit hat, und darüber noch kein Streit oder Anspruch vorhanden, der Beleihung und Ausantwortung fernerer Lehn-Brieffe zu gewarten.

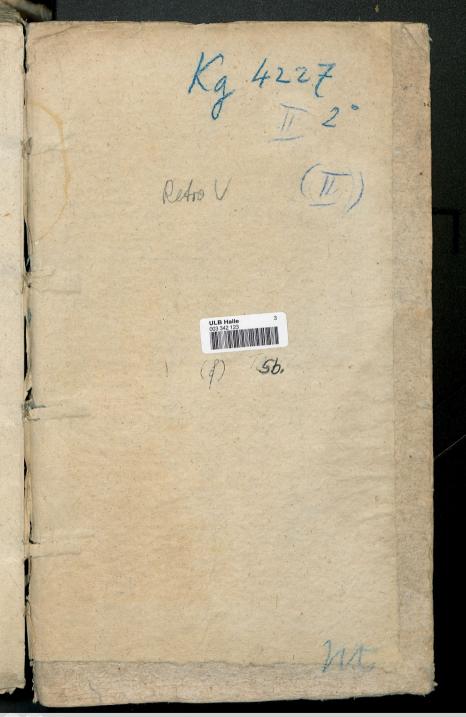
Wornach sich Unsere getreue Nitterschaft und Unterthanen im Herhogthum Magdeburg und der Grasschaft Manßseld Magdeburgischer Hoheit allergehorsamst und gebührend zu achten haben. Und Wir sennd euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl bengethan. Gegeben Verlin, den 6. Julii, 1740.





G.D.v.Arnim.









## Son Soffes Anaen Stiderick, en Streusen, su Frandeniom. Reichs Erg.

n Gruß und geneige vor, Hochwohlgebohrne, Edle, Veste, besonders Liereue. Nachdem es dem ich seinem beiligen Nath en wensand Allerdurchgsten Fürsten und Herrn, rich Silhelm, cafenzu Brandenburg, des weilie

fürst, Souverainer

Weufchatel und

eldern, zu Mag-

erbog/2c.2c.

Red